

Bekanntmachung

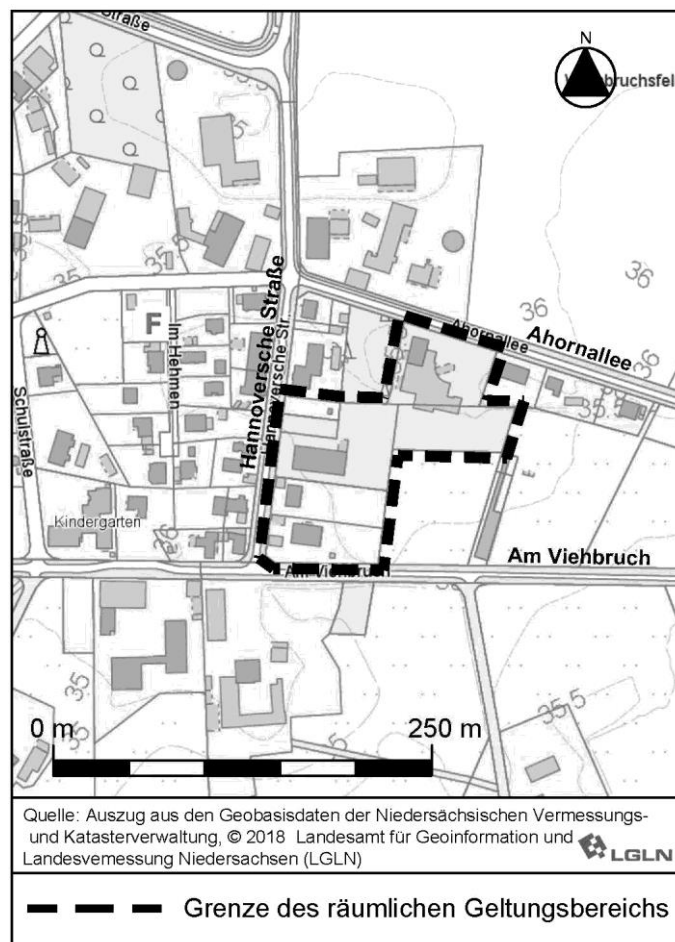
Gemeinde Lindwedel, Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Ahornallee“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB sowie aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in seiner Sitzung am 18. November 2019 den Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Ahornallee“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Ahornallee“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 20 „Südlich Ahornallee“ liegt im alten Ortskern von Lindwedel, südlich der Ahornallee, östlich der Hannoverschen Straße und nördlich der Straße „Am Viehbruch“. Er umfasst eine rd. 1,3 ha große Fläche in diesem Bereich. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Ahornallee“ und die Begründung dazu werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 36, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Ahornallee“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwarmstedt, den 27.11.2019

GEMEINDE LINDWEDEL
Der Gemeindedirektor

Gez. Gehrs

(Gehrs)